



Bezirkshauptmannschaft Murtal

Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim  
Hauptplatz 7  
8761 Pöls-Oberkurzheim

Bearb.: Mag. Christiane Werni  
Tel.: +43 (3572) 83201-211  
Fax: +43 (3572) 83201-550  
E-Mail:  
bhmt\_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHMT-262407/2015-110

Judenburg, am 25.04.2024

Ggst.: Kleinwasserkraftwerk Tiefenbach GmbH, 8753 Pöls-  
Oberkurzheim, Wasserkraftanlage PZ 20/155 am  
Allerheiligenbach in den KG Allerheiligen und Kumpitz  
**wasserrechtliches und naturschutzrechtliches  
Überprüfungsverfahren; gemeinsame Verhandlung.**

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Kleinwasserkraftwerk Tiefenbach GmbH., 8753 Pöls-Oberkurzheim, Allerheiligen 10, hat am 04.03.2024 die Bauvollendung der mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 28.08.2020, GZ.: HMT-262407/2015-47 und vom 27.09.2021, GZ: BHMT-262407/2015-85 (Abänderung), bewilligten Wasserkraftanlage PZ 20/155 am Allerheiligenbach in den KG Allerheiligen und Kumpitz, angezeigt.

**Ort: Ort und Stelle (Krafthaus PZ 20/155)**

**Datum: 28.05.2024**

**Zeit: 09:40 Uhr**

Verhandlungsleiterin: Mag. Christiane WERNI

Amtssachverständiger für Wasserbau: DI Siegbert REINER

Amtssachverständiger für Naturschutz: Mag. Franz WALCHER

Amtssachverständiger für Limnologie: Mag. Haimo PRINZ

Amtssachverständiger für Schalltechnik: Ing. Christian LAMMER

8750 Judenburg • Kapellenweg 11  
Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007  
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT383800001904105201 • BIC RZSTAT2G

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage der Augenscheinsverhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Murtal, Zimmer-Nr. 201, 2. Geschoß, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch Beteiligte auf.

**Beteiligte** verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG  
§§ 98, 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959  
§ 21 Naturschutzgesetz 1976,

Mit freundlichen Grüßen  
Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christiane Werni  
(elektronisch gefertigt)

**Ergeht an:**

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Murtal;
2. die Kleinwasserkraftwerk Tiefenbach GmbH, 8753 Pöls-Oberkurzheim, Allerheiligen 10;
3. die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim,  
die Gemeinde Fohnsdorf  
es ergeht das Ersuchen, je eine Kundmachung **ohne Verteiler** an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.  
Die mit dem Anschlag- u. Abnahmevermerk versehene Kundmachung wäre bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben. Ein Vertreter der Gemeinde möge an der Verhandlung teilnehmen.  
Die Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim wird gebeten, für die Verhandlung einen Besprechungsraum zur Verfügung zu stellen.
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Umwelthanwaltschaft, z.H. Frau Umwelthanwältin MMag. Ute Pöllinger, 8010 Graz, Stempfergasse 7;
5. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, z.H. Herrn Mag. Haimo Prinz, zur Teilnahme als ASV für Limnologie, 8010 Graz, Landhausgasse 7;
6. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, z.H. Herrn Ing. Christian Lammer, zur Teilnahme als ASV für Schalltechnik, 8010 Graz, Landhausgasse 7;
7. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „als *wasserwirtschaftliches Planungsorgan*“;
8. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, 8010 Graz, Wartingergasse 43, „als *Vertreter des öffentlichen Wassergutes*“;
9. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn DI Siegbert Reiner, im Hause;
10. die Baubezirksleitung Obersteiermark West, z.H. Herrn Mag. Franz Walcher, im Hause;
11. die Abteilung Naturschutz, im Hause;
12. Herrn Heinrich von Pezold, zH Herrn DI Karl Sackl. Gusterheimer Weg 2, 8761 Pöls-Oberkurzheim, als Fischereiberechtigter;
13. die Wildbach- u. Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, 8811 Scheifling, Murauer Straße 8;
14. Herrn DI Helmut Mitterfellner, 8756 St. Georgen ob Judenburg, Wöll 4, als wasserrechtliche Bauaufsicht;
15. Herrn DI Günter Parthl, 8510 Stainz, August Hofer-Gasse 1, als wasserrechtliche Bauaufsicht;
16. Herrn Sepp Kaltenegger, 8753 Pöls-Oberkurzheim, Allerheiligen 10;
17. Herrn Bernhard Honis, 8753 Fohnsdorf, Rannerfeldgasse 15;
18. Frau Anita Hoffelner, 8753 Fohnsdorf, Steinmetzgraben 20;

19. Herrn Anton Hoffelner, 8753 Fohnsdorf, Steinmetzgraben 20.